

Bekanntmachung

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG):

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Der Wasser- und Abwasserverband Holtemme - Bode beabsichtigt den Bau einer Klärschlammfaulung mit Faulbehälter, Vorklärung mit PS-Pumpwerk, Überschussschlammverdickung, Schlammspeicher incl. Co-Substratannahmestation sowie eines Maschinengebäudes mit BHKW.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG ist zu dem geplanten Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erforderlich. Das beantragte Vorhaben fällt unter die Anlage 1 Nummer 13.1.2 des UVPG. Demnach ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gem. Anlage 3 UVPG zugrunde gelegt.

Im Ergebnis der gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG durchgeführten allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für die Abwassereinleitung und den Bau der Klärschlammfaulung keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil von der Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden insbesondere berücksichtigt:

- das angrenzende, festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Holtemme nach § 76 Wasserhaushaltsgesetz,
- die Belange des Naturschutzes usw.

Die Unterlagen zur hier vorgenommenen Einzelfallprüfung auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung können während der Dienststunden in der Landkreisverwaltung des Landkreises Harz, Umweltamt, bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung der zuständigen Behörde kann in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin überprüft werden, ob die Vorprüfung entsprechend der Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Sinnecker
Leiter Umweltamt